

## **Gebührenordnung**

### **Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V.**

#### ***§ 1 Geltungsbereich***

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Geldbeiträgen und Zahlungen im Sinn der Satzung des Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung/Satzung.

#### ***§ 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr, Trainingsgebühr***

Gemäß Vereinssatzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

Hauptmitglied (muß Mitglied im DWZRV sein), Jahresbeitrag 52,00 €

Anschlussmitglied (muß Mitglied im DWZRV sein), Jahresbeitrag 5,00 €

Fördermitglied, Jahresbeitrag 41,60 €

Anschlussfördermitglied, Jahresbeitrag 5,00 €

Bei Aufnahme in den Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V. wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

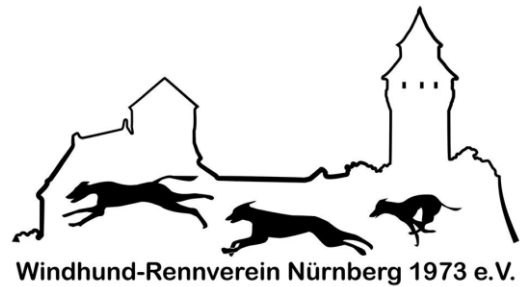
Trainingsgebühren:

für Mitglieder:

1. Hund	3,00 Euro
2. Hund des selben Besitzers	2,00 Euro
jeder weitere Hund des selben Besitzers	1,00 Euro

für Nichtmitglieder:

1. Hund	12,00 Euro
jeder weitere Hund des selben Besitzers	6,00 Euro



Lizenzgebühr:

Lizenz – Abnahme für Mitglieder	10,00 Euro
Lizenz – Abnahme für Nichtmitglieder	20,00 Euro

### **§ 3 Beiträge, Gebühren, Festsetzung**

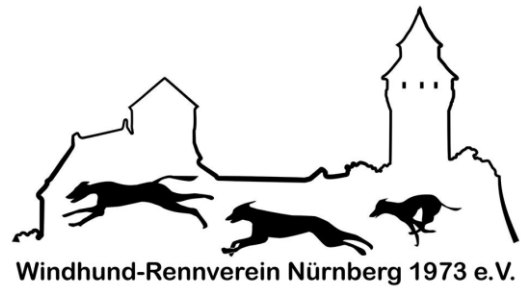
1. Beiträge sind Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und gegebenenfalls auch Sonderbeiträge.
2. Gebühren sind Aufnahmegebühren, Trainingsgebühren, Kursgebühren, Lizenzgebühren

### **§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiungen**

1. Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann für bestimmte Personen gewährt werden; diese werden vom Vorstand festgelegt.
2. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und Nachweisen an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Beitragsermäßigungen und Befreiungen werden nach Eingang und Prüfung zum nächstmöglichen Termin - in der Regel nicht rückwirkend - gewährt. Beitragsbefreiungen gelten nur befristet und müssen nach Ablauf neu beantragt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Beitragsfälligkeit**

Die fälligen Mitgliedsbeiträge einschließlich Gebühren und eventueller Umlagen sind möglichst im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Die Fälligkeit ist in der Satzung § 6 geregelt.  
Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Zahlungsvereinbarung immer im Voraus fällig.  
Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.



## **§ 6 Beitragseinzug**

Zur Erleichterung des Beitragseinzugs arbeitet der Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V. mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV).

1. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, erfolgt möglichst durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird der Verein durch ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt. Das Recht auf Widerspruch gegen zu unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
2. Der Beitragseinzug ist in § 6 der Satzung geregelt.
3. Bei erfolglosem Bankeinzug müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder die ohne triftigen Grund den Beitragseinzug widerrufen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine im Einzelfall durch den Vorstand festzusetzende Bearbeitungsgebühr.

## **§ 7 Rückständige Beiträge**

1. Rückständige Beiträge und Gebühren werden beim Mitglied angemahnt. Dabei kann dem Mitglied eine Mahngebühr für jede Zahlungserinnerung berechnet werden.
2. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, werden weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann das Mitglied laut Satzung § 4 aus dem Verein ausschließen.

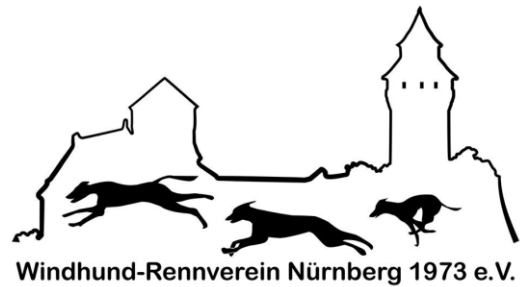
## **§ 8 Kursgebühren**

Für Sportangebote (z. B. Ringtraining) gelten gesonderte Kursgebühren.

## **§ 9 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis**

Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich dem 1. Vorsitzenden angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere:

1. Änderungen des Namens, Adresse, E-Mail-Adresse und der Bankverbindung
2. Eine beitragsbefreite Mitgliedschaft muss schriftlich und dem entsprechenden Nachweis bei dem 1. Vorsitzenden beantragt werden. Diese kann nicht unter drei Monaten und nur längstens für ein Jahr und erst nach Eingang und Kenntnisnahme durch den 1. Vorsitzenden zum nächstmöglichen Termin genehmigt werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Beitragseinzug, bzw. bereits entrichtete Beiträge werden dem Beitragskonto gutgeschrieben. Eingereichte Nachweise werden - in der Regel - nicht rückwirkend anerkannt.



### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit satzungsgemäßer Kündigung, Tod oder Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Satzung.

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied von seiner Zahlungspflicht erst zum bestätigten Ende. Rückständige Beiträge sind vollständig zu begleichen.
2. Vorzeitige Kündigungen können nach schriftlichem Eingang mit entsprechendem Nachweis, zum nächst folgenden Quartalsende gestattet werden.
3. Sollte die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden, wird der geleistete Jahresbeitrag nicht erstattet.

### **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, gemäß Datenschutzordnung.

Stand 30.11.2020